S a t z u n g

der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes Kappenberger Damm/Grafschaft

Der Rat der Stadt Münster hat am 08.10.1997 aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 (4) BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich des Gewerbegebietes Kappenberger Damm/Grafschaft entsprechend der Darstellung im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup

Flur 1 Flurstücke: 11, 38, 124, 125, 130, 135, 143, 144, 150, 171 - 173, 186, 225 – 227, 233, 234, 245, 247, 252 – 255, 267 – 271, 304, 305, 317, 337, 338, 341 – 344, 351, 353 – 357, 379, 380,

Teile der Flurstücke 318 und 340.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S a t z u n g

der Stadt Münster über die Erweiterung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes Kappenberger Damm/Grafschaft

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.07.2004 aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 (4) Baugesetzbuch werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich des Gewerbegebietes Kappenberger Damm entsprechend der Darstellung im anliegenden Lageplan, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgeweitet.

Innerhalb der Erweiterungsbereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup

Flur 1 Flurstücke 123, 154, 334, 423

Teile der Flurstücke 314, 340, 367, 406, 421, 422

§ 2

Für die Erweiterungsbereiche werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch getroffen:

- In der Erweiterungsfläche mit der Kennziffer „A“ sind Betriebe der Abstandsklassen I bis VI gemäß Abstandserlass NRW vom 02.04.1998 unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.
- Die Erweiterungsfläche mit der Kennziffer „A“ ist an ihrer Süd- und Ostseite mit einem 10,0 m breiten Grundstücksstreifen sowie an der Nordseite mit einem 5,0 m breiten Grundstücksstreifen mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten vollflächig mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzabstand 1,25 m x 1.25 m). Die Pflanzung ist fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind zu ersetzen.
- Die Erweiterungsfläche mit der Kennziffer „B“ ist allseitig (mit Ausnahme des Bereiches der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Hecke) mit einem 5,0 m breiten Grundstücksstreifen mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten vollflächig mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzabstand 1,25 m x 1.25 m). Die Pflanzung ist fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und Ausfälle sind zu ersetzen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.